Grundstücks-Nutzungsvertrag



Gültig ab 18.05.2022

Crundstiicksoigentiimer

Version 1.0

zwischen dem

Grundstuckseigentumer			
Anrede □ Herr □ Frau □ Firma □ Keine Angabe	Name, Vorname		
Straße / Hausnummer	Postleitzahl / Ort		
Telefon*	Mobilnummer*		
E-Mail*	Geburtsdatum		
Gemarkung	Flur	Flurstück	
*freiwillige Angabe (mindestens eine Rufnummer oder E-Mailadresse angeben)			
Adresse des Anschlusses (falls abweichend vom Eigentümer/ Bevollmächtigter)			
und dem			
Netzbetreiber			
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG, Sandweg 22, 75179 Pforzheim			

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden und gestattet der SWP,

auf dem vorgenannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen (insbesondere Leerrohre, Glasfaserkabel und aktive Netzbestandteile) anzubringen, einzubauen, zu verlegen, zu errichten, zu betreiben, zu prüfen und Instand zu halten, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden herzustellen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen.

Die durch die SWP angebrachten, eingebauten, verlegten und errichteten Vorrichtungen verbleiben gemäß \S 95 BGB im Eigentum der SWP.

Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und auch ggf. in Zukunft werden. Der Eigentümer/die Eigentümerin gestattet der SWP oder von dieser beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer/der Eigentümerin zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Vorrichtungen darf nur zu einer zumutbaren Belastung führen. Der Eigentümer/die Eigentümerin stellt den erforderlichen Stromanschluss für aktive Netzbestandteile zur Verfügung.

Die SWP verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden sind.



Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die SWP vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen.

Die SWP wird die von ihr angebrachten, eingebauten, verlegten oder errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die SWP; dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Dieser Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen vom Eigentümer/der Eigentümerin oder der SWP gekündigt werden.

Ort, Datum	X Unterschrift
	Unterschrift SWP, vertreten durch den Netzvertrieh